

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 14. Januar 2013

Erich Etter, geb. 1945, und Kathrin Etter-Balsiger, geb. 1948, sind seit 1976 verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich die Tochter Tanja, geb. 1977, und den Sohn Simon, geb. 1980.

Am 7. Januar 1992 haben die Ehegatten Etter-Balsiger einen Erbvertrag abgeschlossen. Darin finden sich unter anderem folgende Bestimmungen:

„Beim Ableben des überlebenden Ehegatten erhalten Tanja und Simon je die Hälfte der Erbschaft des überlebenden und somit zweitversterbenden Ehegatten. Für den Fall, dass die Ehefrau als zweiter Ehegatte versterben sollte, soll Tanja das im Alleineigentum der Ehefrau stehende Grundstück in Hasliberg auf Anrechnung an ihren Erbteil erhalten. Im Sinne einer Begünstigung soll die Anrechnung zu 90 % des Verkehrswertes des Grundstücks im Zeitpunkt der Erbteilung erfolgen.“

Erich Etter ist am 12. September 1999 verstorben. Sein Nachlass ist unter seinen Erben einvernehmlich und vollständig geteilt worden.

Kathrin Etter-Balsiger ist am 23. Mai 2003 eine neue, zweite Ehe eingegangen mit dem alleinstehenden und kinderlosen Nicolas Neuner, geb. 1955. Sie hat den Familiennamen Neuner angenommen. In der Folge ist der Kontakt zwischen Kathrin und ihren Kindern erster Ehe zunehmend spärlicher geworden.

Am 3. August 2007 hat Kathrin Neuner eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

„Ich erkläre den mit meinem ersten Ehemann Erich geschlossenen Erbvertrag vom 7. Januar 1992 für aufgehoben. Bei meinem Ableben werden meine beiden Kinder aus erster Ehe, Tanja und Simon, auf den Pflichtteil gesetzt. Mein zweiter Ehemann Nicolas Neuner soll die dadurch frei werdende Quote zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil erhalten.“

Kathrin Neuner ist am 5. November 2012 verstorben. Der Erbvertrag der Ehegatten Etter-Balsiger vom 7. Januar 1992 und die letztwillige Verfügung der Kathrin Neuner vom 3. August 2007 sind den Beteiligten am 20. Dezember 2012 eröffnet worden.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus dem Erbvertrag vom 7. Januar 1992 und der letztwilligen Verfügung der Kathrin Neuner vom 3. August 2007 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Kathrin Neuner?
Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf der Homepage des Zivilistischen Seminars:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, Neues Erwachsenenschutzrecht <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/725.pdf>, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.